

# Luzerner Tagblatt.

Fünfunddreißiger Jahrgang.

N<sup>o</sup> 55.

**Abonnementpreis:**

	1 Viertel	3 Monate	6 Monate
Durch die Post bestellt	Fr. 12.80	Fr. 36.40	Fr. 70.40
Alle Luzern zum Bringen	„ 12.—	„ 36.—	„ 70.—
„ Abholen	„ 10.—	„ 30.—	„ 60.—

Erscheint täglich mit Ausnahme des Montags.  
Redaktions- und Expeditionsbureau: St. Jakobsvorstadt 365 E.

**Insertionspreis:**  
Die einpaltige Zeitspaltel oder deren Raum . . . . . 10 Cts.  
Zweite Zeitspaltel . . . . . 8 „  
Terciar-Annahme, größere bis 9 Uhr, kleinere bis 11 Uhr, im  
Expeditions-Bureau. — Auskunft über Inserate ebenfalls  
oder durch Telephon. — Schriftliche Auskunft über Inserate  
gegen Einzahlung der bet. Rückzahlung in Postmarken.

Samstag,

Jeden Freitag eine belletrische Beilage: „Wöchentliche Unterhaltungen“

den 6. März 1886.

## c. Verhandlungen des Großen Rathes.

Sitzung vom 4. März.

Die vom Regierungsrathe nachgeschulter Nachtragkredite werden bewilligt. — Hr. Amberg referirt Namens der Kommission für Revision des Armengesetzes. Die Sache ist sehr wichtiger Natur. Die Ausgaben für das Armenwesen sind von 1873—1883 um circa 200,000 Fr. gestiegen und betragen im letztgenannten Jahre 654,000 Fr. Die Zahl der Unterstühten hat sich vermehrt; die Armensteuer sind gestiegen. Die Vermehrung der Armenlasten läßt sich auf verschiedene Ursachen zurückführen, wovon zu nennen sind: Mißjahre und vielfach unrichtige Verwaltung des Armenwesens. Ueber die Mittel zur Abhilfe sind die Gemeinderäthe angefragt worden; der Vorsteher des Departements des Gemeinbewesens hat diesfalls in sehr anerkennenswerther Weise ein reichhaltiges, werthvolles Material gesammelt. Der Regierungsrath will die obligatorische Armenunterstützung beibehalten, ebenso die freiwillige; beide sollen aber zusammenwirken. Auch staatliche Unterstützung soll eintreten; die Unterstützung durch die Familie wird erweitert. Für die Armenunterstützung soll das Prinzip der Selbstaufgebrichtigkeit gelten. Man will die Mittel für Befreiung der Armenlasten ähnen durch Erhöhung der Erbschulden und dergleichen. Auch von Errichtung eines Kantonsospitals ist die Rede, ebenso von einer kantonalen Armenliste. Auch die Korporationen sollen in Mitleidenhaft gezogen werden, insbesondere für Unterstützung armer Korporationsgenossen. Die Armenpflege soll gehörig organisiert und die Aufsicht eine strammere werden. Der Kommissionsreferent beantragt Eintreten. — Hr. Jenniger äußert sich folgendermaßen: Es handelt sich nicht um Erlass eines neuen Armengesetzes, sondern um Aufstellung allgemeiner Grundsätze über Reform des Armenwesens. Als einen solchen Grundsatze schlug ich als Mitglied der Kommission vor, Erleichterung der Armenlast der Gemeinden dadurch, daß der Staat die Armenärzte besolde. Um ihm die nötigen Mittel hier zu angewiesen, nahm ich verschiedene Zugaben in Aussicht, als eine Rauchsteuer und Spielkartensteuer, sowie eine Alkoholversteuer, welche jeder männliche Alkoholverbraucher zu entrichten hätte. Ich blieb damit in Mehrheit. — Hr. Dr. Zemp hält dafür, es sei nicht mehr die rechte Zeit, eine so wichtige Materie in dieser Sitzung gründlich zu behandeln. Für eine Verschiebung lassen sich noch andere Gründe geltend machen. Die Trennung der Verwaltung des Armen- und Steuerwesens, die in engstem Zusammenhange stehen, ist nicht zweckmäßig. Es sollte vielmehr das ganze Material gemeinsam behandelt werden. Eine wichtige Frage, die ebenfalls mit dem Armenwesen zusammenhängt, ist auch die der Erwerbung des Bürgerrechts; diese ist vom Regierungsrath und der Kommission für jetzt bei Seite gelassen worden. Auch die Aufstellung allgemeiner Grundsätze ohne jegliche Gesetzesvorlage wird ihre Schwirrigkeiten haben. Die Sache ist so schwierig, so tiefgehend, daß eine Verschiebung wohl zu rechtfertigen wäre. Hr. Dr. Zemp schlägt vor, den Regierungsrath einzuladen, im Sinne der allgemeinen Grundsätze Gesetzesentwürfe über Armen- und Steuerwesen vorzulegen. — Hr. Dr. Weibel stellt zum Antrag Zemp das Amendement, es solle auch über die Erwerbung des Bürgerrechtes ein Gesetzesentwurf ausgearbeitet werden.

Hr. Abraham Stöcker möchte, obwohl er mit dem von Hrn. Weibel amendierten Antrag Zemp sonst einig geht, doch eine Erörterung der allgemeinen Grundsätze nicht ausschließen, welche für die Gesetzesrevisionen maßgebend sein sollen, und wenigstens die Frage erörtern, ob Territorialitätsprinzip oder Prinzip der Heimatsangehörigkeit bei Revision des Bürgerrechtes und des Armengesetzes gelten solle. — Hr. Amberg will für den Fall der Annahme des Gesetzesentwurfes den Regierungsrath beauftragen, den betreffenden Beamten die Weisung zu erteilen, daß selbe die bisherigen Bestimmungen des Armengesetzes energisch handhaben. — Hr. Stüger unterstützt den Antrag Zemp und ist mit dessen Motivierung ganz einverstanden. Die Kommissionen prüfen einander ins Handwerk; die für's Armenwesen bringt Vorschläge, die zum Steuerwesen gehören, und umgekehrt. Keine nimmt Rücksicht auf die andere. Es ist jedoch zu beachten, daß eine Reihe von Vorschlägen gemacht werden, deren Verwirklichung sehr schon wäre, aber eben auch

Geld, wieder Geld und noch einmal Geld erfordert. Nun haben wir keinen Aufschluß darüber, welche Kosten die Verwirklichung der verschiedenen Projekte verursachen würde, und welche Einnahmen sich aus den in Aussicht genommenen Einnahmequellen ergeben würden. Der Regierungsrath soll nicht nur Gesetzesentwürfe vorlegen, sondern auch in einer Vorarbeit die finanzielle Tragweite der Reformen beleuchten. Der Regierungsrath soll soweit möglich feststellen, welche Kosten die von ihm in Aussicht gestellten Projekte machen, und welche Einnahmen die neuen Einnahmequellen ergeben werden.

Hr. Dr. Stieger ist für Eintreten. Wenn die Vorklagen nicht genügen, so hätte die bestellten Kommissionen dieselben ergänzen sollen. Eine Beratung der Sache an Hand der aufgestellten allgemeinen Grundsätze ist übrigens wohl möglich. — Hr. Dr. Zemp ist mit den Vorklagen der H. H. Weibel und Stüger einverstanden. — Hr. R. Z. 30 ist gegen Verschiebung der Beratung auf eine spätere Sitzung nichts einzuwenden, wohl aber gegen eine Rückweisung an den Regierungsrath. Er macht darauf aufmerksam, daß die Feststellung von allgemeinen Grundsätzen gemäß Beschluß des Großen Rathes erfolgt. Die Aufstellung solcher Grundsätze, nach denen die einzelnen Gesetze ausgearbeitet werden sollen, ist sehr zweckmäßig; sonst liegt die Gefahr eben nahe, daß die einzelnen Gesetze verworfen würden. Auch anderwärts geht man so vor. Die Alkoholordnung des Bundes v. B. stellt nur die Prinzipien für die Spezialgesetze auf. Auch die neue Karlsruher Verfassung stellt bezüglich des Armenwesens allgemeine Grundsätze auf, nach denen sich die einzelnen Ausführungsgesetze zu richten haben. — Hr. Amrein ist für Eintreten. — Hr. Dr. Stöcker findet, eine Rückweisung an den Regierungsrath sei unpassend; wir bewegen uns so nur im Kreise herum und kommen nie an's Ziel. Es freue ihn, daß er einmal mit der Regierung einig gehen könne. — Hr. Stüger konstatirt, daß die Auffassung des Regierungsrathes durch die betreffenden Kommissionen adoptirt worden sei. Grundsätzliche Differenzen zwischen den Vorschlägen des Regierungsrathes und denjenigen der Kommissionen bestehen nicht. Es kann der Regierungsrath jedoch bei Ausarbeitung der einzelnen Gesetze diese Vorschläge zur Grundlage nehmen.

In der Abhandlung wird vorab eventuell beschloffen, Eintreten im Sinne des Antrages Stöcker (Erörterung der Frage, ob Territorialitätsprinzip oder Ortsbürgerprinzip, oder obligatorische Armenunterstützung). Mit großer Mehrheit wird Johann Rückweisung an den Regierungsrath im Sinne der Anträge Zemp, Weibel und Stüger beschloffen. Auch wird der Antrag Amberg betr. strenge Handhabung der bestehenden Bestimmungen des Armengesetzes angenommen.

Errichtung einer Filiale der kantonalen Spar- und Leihkasse in Willisau. Ueber die dahergige Petition der Bauernvereinssektion Willisau, Cirkonj und Genossen und den bezüglichen Vorschlag des Regierungsrathes referirt Namens der betreffenden Kommission Hr. Dr. Heller. Schon jetzt sind in nahezu allen Gemeinden Einnehmer der Kasse. Aber diese vermitteln nur Einlagen und Darlehensgelder an die Verwaltung. Nun aber entsteht der Geldbedarf gewöhnlich Geld nicht bis zum Zeitpunkt, wo er es unmittelbar bedarf. Der Geldbedarf wird nicht immer bestimmt vorausgesehen. Die Reise nach Luzern aus den Gemeinden des Hinterlandes verursacht Kosten und Zeitverlust. Das Hinterland hat die Eisenbahnsubvention, die ihm zugeteilt worden, noch nicht beansprucht. Andere Landesstellen haben den Vorteil direkter Eisenbahnverbindung, die Gemeinden des Amtes Willisau aber nur theilweise. Willisau hat kein Geldinstitut, weder eine Bank, noch eine Sparbankfiliale. Die Geldbedürfnisse sind daher wesentlich an Geschäftsbureau gewiesen, wo sie nicht so leichte Bedingungen bet. Zeit und Zeit der Rückzahlung erhalten, wie bei einem kantonalen Institute. Eine ausnahmsweise Behandlung ist in diesem Falle gerechtfertigt. Regierungsrath und Kommission sind für Errichtung einer Filiale mit beschränktem Verthe. Die Filiale kann Einlagen entgegen nehmen, Rückzahlungen bewerkstelligen, Obligationen der Spar- und Leihkasse von der Centralstelle beziehen, Darlehensgeschäfte bis zu einem gewissen Betrage abschließen, Gülteln bei unbedingter Sicherheit antauschen mit nachträglicher Genehmigung durch die Centralanstalt. Für größere Anleihen und Gültentkäufe ist vorerst die Zustimmung der Kreditkommission erforderlich.

Wichtig, hinterlagene und Gülteln sind im Depositarium der Centralanstalt zu verfordern. Die Verwaltung der durch die Filiale abgeschlossenen Geschäfte ist durch dieselbe zu besorgen. Die Filiale kann auch den Ankauf und Verkauf von Werthschriften, die Annahme von solchen und von Werthsachen in Geldeinlage zur Aufbewahrung durch die Centralanstalt besorgen. Die Fonds liefert die Spar- und Leihkasse. Die Resultate der Rechnung der Filiale sind in die Hauptrechnung der Anstalt mitanzunehmen. Ein Angestellter wird als Geschäftsführer genügen. — Der Vorschlag des Regierungsrathes wird gemäß Kommissionsantrag angenommen.

Dem Begnadigungsgesuche von M. Götter von Werthenstein wird entsprochen, ebenso dem einer Lydia Wolf; drei werden abgewiesen, so datjenige von Bonifat Zanner, der im Jahre 1873 wegen Raubmordes zum Tode verurtheilt, vom Großen Rathe dann zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilt worden ist.

Der Dekretvorschlag des Regierungsrathes betreffend die Besetzung des Verwalters und der Angestellten der Spar- und Leihkasse wird auf Antrag der betreffenden Kommission zum Beschluß erhoben. Demnach wird die Besetzung des Verwalters bis zu den ordentlichen Erneuerungswohlen von 1887 auf 5000 bis 6000 Fr. festgesetzt und der Regierungsrath ermächtigt, die Besetzungen der übrigen Angestellten bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode zu ordnen und festzusetzen. Im Uebrigen gelten auch hier die Bestimmungen des Besetzungsbekretes vom 30. Mai 1883. — Hr. Amtsgeselle Zumbühl hätte für den Verwalter eine Besetzung von 3500 Fr. vorgeschlagen, Hr. Jenni 4500 Fr. Den Dekretvorschlag vertheidigten die H. H. Schürmann und Finanzdirektor Schnyder, indem sie auf den sehr erweiterten Geschäftskreis der Spar- und Leihkasse, die vermehrte Verantwortlichkeit des Verwalters und die höheren Ansprüche, die man an die Person derselben stellt, hinwies. Privatbanken zahlten noch größere Gehalte. — Hr. Stüger sprach für den Dekretvorschlag. Die heutige Diskussion erinnert an ein in der letzten Sitzung des Großen Rathes gefaßtes Votum. Damals schloßerte Hr. Weibel seine Donnerkette gegen die hohen Besetzungen der Beamten des eidgenössischen Regierungsrathes. Auch der Bundesrath hatte anfänglich geringere Besetzungsaufträge angenommen, fand aber keine geeigneten Leute, weil die Versicherungsgesellschaften mit den Gehältern noch höher gehen. So haben wir es auch hier; die Privatbanken zahlen noch höhere Gehalte. Die Erziehung auf eidgenössischem Boden wiederholt sich auf kantonalem Gebiete, und das soll eine Warnung sein, derartige Verhältnisse etwas billiger zu beurtheilen, als Hr. Weibel es damals gethan hat.

In der coordinirten Abstimmung, in welcher sich die Anträge auf 3500, 4500 und (Regierungs- und Kommissionsantrag) 5000—6000 Fr. (Hr. Amrein von Willisau-Land wollte definitiv 6000 Fr. festsetzen) gegenüberüberanden, wurde mit 63 von 103 Stimmen der Regierungsantrag angenommen.

Nachdem der Beitrag des Stiftes Münster an die geistliche Kasse auf 18,000 Fr. festgesetzt worden, wurde die Session geschlossen.

## Eidgenossenschaft.

Postwesen. Die Oberpostdirektion hat den Bezug von Postwertzeichen für die konfessionierten Privatverkäufer erleichtert, in der Weise, daß das Minimum der auf einmal zu beziehenden (anzukaufenden) Werthzeichen reduziert und das Obligatorische für das Halten einzelner weniger gangbarer Frankomarken-Sorten aufgehoben wurde.

Die bisherigen Privatverkäufer, sowie diejenigen Personen, welche eine öffentliche Verkaufsstelle für Postwertzeichen neu zu übernehmen wünschen, können die neue Instruktion, enthaltend alle Bestimmungen für die Privatverkäufer von Werthzeichen, bei den Kreispostdirektionen beziehen, welche Letzteren überhaupt zu jeder weiteren Auskunftsbereit sind.

Luzern. Das Preisgericht hat die für das Denmal in Sempach eingegangenen Konkurrenzprojekte beurtheilt und von 51 eingegangenen Arbeiten folgende mit Preisen bedacht: Einen ersten Preis von 500 Fr. dem Projekte mit